

Informationen zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen

im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/-in

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise zum Berufsausbildungsvertrag
2. Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer
3. Verkürzung der Ausbildungsdauer
4. Vertragsabschluss mit jugendlichen Auszubildenden
5. Ausbildungsnachweis oder Berichtsheft
6. Eintragungen und Verlängerungen von Berufsausbildungs- und Umschulungsverträgen

1. Allgemeine Hinweise zum Berufsausbildungsvertrag

Zuständige Stelle für die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK). Für Fragen zur Berufsausbildung stehen die Ausbildungsberaterinnen der LWK Niedersachsen zur Verfügung (s. [hier](#)).

Der Berufsausbildungsvertrag besteht aus drei Vertragsexemplaren, einem Fragebogen mit Angaben für die Berufsbildungsstatistik und einer Anlage.

Berufsausbildungsverträge stehen im [Downloadcenter](#) der LWK Niedersachsen zur Verfügung.

Der Berufsausbildungsvertrag ist über die gesamte Dauer der Ausbildung mit einem für die Ausbildung anerkannten Betrieb abzuschließen. Sind nicht sämtliche Ausbildungsinhalte im Ausbildungsbetrieb vermittelbar, kann mit einem weiteren anerkannten Ausbildungsbetrieb ein Verbundvertrag abgeschlossen werden. Der ausgefüllte Verbundvertrag ergänzt den eigentlichen Ausbildungsvertrag und ist bei der Vertragseinreichung mit vorzulegen und steht im Internet zur Verfügung.

Alle Ausfertigungen sind von den Vertragspartnern zu unterschreiben (Ausbildende/-r, Auszubildende/-r, Ausbilder/-in und bei jugendlichen Auszubildenden die/der gesetzliche Vertreter/-in).

Erforderliche Unterlagen für die Eintragung eines Ausbildungsvertrages:

- a) Ausbildungsvertrag (Original mit zwei Durchschriften), Statistikblatt und Anlage
- b) ggf. Anlage zum Berufsausbildungsvertrag: Vereinbarung Teilzeitausbildung
- c) ggf. Anlage zum Berufsausbildungsvertrag: Vereinbarung Verbundausbildung
- d) Betrieblicher Ausbildungsplan
- e) ggf. Zeugniskopie(n) bei gewünschter Anrechnung der beruflichen Vorbildung
- f) ggf. Zeugniskopie(n) bei Fachhochschul- bzw. Hochschulreife
- g) ggf. Zeugniskopie der Abschlussprüfung: bei bereits abgeschlossenem, anderem Beruf
- h) ggf. Kopie des letzten Ausbildungsvertrages, ggf. Kopie des Kündigungsschreibens, wenn das vor hergehende Ausbildungsjahr außerhalb von Niedersachsen abgeleistet wurde
- i) Ärztliches Untersuchungszeugnis bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre sind

Verspätet eingereichte Berufsausbildungsverträge führen zu einem erhöhten Bearbeitungsaufwand. Gemäß der Gebührenordnung der LWK Niedersachsen ist dafür die doppelte Eintragungsgebühr zu erheben.

Hinweise zur Ausbildungsvergütung und zum Urlaubsanspruch befinden sich im Informationsblatt „Vergütung, Arbeitszeit, Urlaubsanspruch“ im Downloadcenter.

Die/der Ausbildende hat die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu beantragen. Dafür muss der Vertrag spätestens zu Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Ausbildungsberaterin vorliegen.

2. Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer

Auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und des Ausbildenden werden folgende Abschlüsse als 1. Ausbildungsjahr auf die Ausbildungsdauer angerechnet:

- erfolgreicher Abschluss der einjährigen Berufsfachschule Hauswirtschaft und Pflege - Schwerpunkt Hauswirtschaft oder Schwerpunkt persönliche Assistenz
- erfolgreicher Abschluss der zweijährigen Berufsfachschule Ernährung, Hauswirtschaft und Pflege
- ...

Das Abschlusszeugnis ist als Nachweis mit dem Vertrag vorzulegen. Die betriebliche Ausbildung beginnt dann mit dem 2. Ausbildungsjahr.

3. Verkürzung der Ausbildungsdauer

Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und der Ausbildenden ist eine Verkürzung der Ausbildung auf zwei Jahre möglich bei:

- Hochschulreife
- Fachhochschulreife
- einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung

Das Abschlusszeugnis ist als Nachweis mit dem Vertrag vorzulegen. Die betriebliche Ausbildung beginnt dann mit dem 2. Ausbildungsjahr.

4. Vertragsabschluss mit jugendlichen Auszubildenden

Ist ein/e Auszubildende/-r zu Beginn der Ausbildung noch nicht 18 Jahre alt, ist mit dem Berufsausbildungsvertrag eine ärztliche Bescheinigung nach §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz einzureichen.

5. Ausbildungsnachweis oder Berichtsheft

Der Ausbildungsnachweis/das Berichtsheft ist während der gesamten Ausbildungszeit zu führen. Die erforderlichen Vordrucke sind im Downloadcenter der LWK Niedersachsen unter der Rubrik „In der Ausbildung“ herunterzuladen oder in Papierform bei der zuständigen Ausbildungsberaterin zu bestellen.

6. Eintragung und Verlängerung von Berufsausbildungs- und Umschulungsverträgen

Die Eintragung und Verlängerung von Ausbildungs- und Umschulungsverträgen sind kostenpflichtig. Grundlage für die Gebührenhöhe ist das Gebührenverzeichnis der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Kontakt:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fachbereich 3.3 – Aus- und Fortbildung
Mars-La-Tour-Str. 1 - 13
26121 Oldenburg

Maike Lüken

0441/801-218

Maike.Lueken@lwk-niedersachsen.de